

DGC Battenberg e.V.
Vorsitzender Manfred Vaupel
Schräling 64c
35066 Frankenberg

Gmund, 8.11.2023 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Homberg", 57319 Schwarzenau

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des DGC Battenberg e.V. vom 02.07.2023 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins DGC Battenberg e.V. und mit Zustimmung des Geländealters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Am Homberg
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Schwarzenau,
Gemeinde 57319 Bad Berleburg
Landkreis Siegen-Wittgenstein
3. Flugbetriebsflächen:
Startplatz 1 Bezeichnung: „Nordwest“
Koordinaten: N 51° 01' 16" E 08° 29' 19"
Flur 3, Flurst. 7 und 8

Höhe: 550 m
Höhendifferenz: 189 m
Startrichtung: 320°
Fluggeräte: GS, HG
Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer (GS)

Startplatz 2

Bezeichnung: „Süd“
Koordinaten: N 51° 01' 13,5" E 08° 29' 14,3"
Flur 3, Flurst. 7 und 8
Höhe: 550 m
Höhendifferenz: 189 m
Startrichtung: 180°
Fluggeräte: GS, HG
Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer (GS)

Startplatz 3

Bezeichnung: „Südost“
Koordinaten: N 51° 01' 16,5" E 08° 29' 21,6"
Flur 3, Flurst. 7 und 8
Höhe: 561 m
Höhendifferenz: 95 m
Startrichtung: 135°
Fluggeräte: GS, HG
Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer (GS)

Landefläche 1

Bezeichnung: „Ederaue“ (Hauptlandeplatz)
Koordinaten: N 51° 01' 04" E 08° 28' 40"
Flurst. 329
Höhe: 361 m
Fluggeräte: GS, HG
Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer (GS)

Landefläche 2

Bezeichnung: „Homberg-Auf dem Helm“
Koordinaten: N 51° 01' 04" E 08° 28' 40"

Flur 12, Flurst. 105

Höhe: 466 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer (GS)

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Aufgrund der Schneisensituation sind bei Flugbetrieb im jeweiligen Startplatzbereich Windfahnen anzubringen, die die Windverhältnisse deutlich anzeigen. Starts mit Seiten- oder Rückenwind sind nicht zulässig.
2. Nordweststartplatz: Für Starts ist eine gesonderte Einweisung durch den Erlaubnisinhaber erforderlich. Piloten benötigen aufgrund der engen Schneisenlage eine ausreichende Flugpraxis und Erfahrung in der Beurteilung der Windsituation.
3. Beim Landeanflug zum Landeplatz 1 („Ederaeue“) ist ein ausreichender horizontaler und vertikaler Abstand zur Straße und zu den Straßenlaternen am Parkplatz einzuhalten. Beim Landeanflug zum Landeplatz 2 ist in jeder Phase des Landeanfluges ein ausreichender horizontaler und vertikaler Abstand zur Landstraße einzuhalten.
4. Der Flugbetrieb ist auf den Zeitraum zwischen 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr, spätestens jedoch bis zum Einsetzen der Dämmerung begrenzt. In der Zeit zwischen April und September dürfen Starts bis spätestens 18:00 Uhr durchgeführt werden, in der übrigen Zeit bis spätestens 16:00 Uhr.
5. Die in der Projektskizze beschriebenen Regelungen zu Flughöhe und Überflug-Tabuzonen im Bereich der Ederauen sind zu beachten.
6. Alle Piloten sind auf die Luftraumsituation (RMZ Allendorf / Eder) im Zuge der Flugvorbereitung hinzuweisen.
7. Das Naturschutzgebiet Eder darf nur im Bereich zwischen der Ortschaft Schwarzenau und der Ortslage „Unterm Rammelsberg“ zum Landeanflug mit einer Mindesthöhe von 50 m überflogen werden. Das Überfliegen ist nur in Einzelfällen statthaft, wenn der Landeanflug auf der östlichen Seite aus Witterungsgründen nicht möglich ist.
8. Die östlich an der Landefläche „Ederaeue“ angrenzende geschützte Nass- und Feuchtgrünlandbrache darf nicht als Landefläche genutzt werden.
9. Das an der Landefläche 2 „Auf dem Helm“ östlich angrenzende Feldgehölz darf in der Regel nicht überflogen werden. Sofern die Windverhältnisse es nicht anders zulassen, ist in begründeten Einzelfällen ein Überfliegen mit einer einzuhaltenden Mindesthöhe von 50 m zulässig. Der Abstand zum Feldgehölz bei der Landung muss mindestens 10 m betragen.
10. Wildlebende Tiere dürfen nicht absichtlich beunruhigt, verfolgt oder verscheucht werden. Dies gilt insbesondere Rastvogelansammlungen und Zugvogelschwärmen (z.B. Kiebitze, Gänse).
11. Auf Erholungssuchende ist Rücksicht zu nehmen.
12. Es dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden.
13. Die Zuwegung erfolgt im Regelfall zu Fuß auf den bestehenden Wegen und Pfaden. Kraftfahrzeuge sind am zentralen Parkplatz der Fa. Otto oder am Landeplatz „Auf dem Helm“ am alten Schützenplatz abzustellen.

14. Eine kommerzielle oder gewerbliche Nutzung der Flächen ist nicht gestattet.
15. Alle Piloten sind über die Auflagen zu informieren. Gastpiloten benötigen eine gesonderte Einweisung. Im Übrigen gelten die Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde Siegen-Wittgenstein, insbesondere auch hinsichtlich der Anlage und Herrichtung der Startflächen. Der Ausnahmebescheid des Kreises Siegen-Wittgenstein (Untere Naturschutzbehörde) vom 04. September 2023 ist Bestandteil dieser Erlaubnis.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 2. Juli 2023 beantragte der Verein Drachen- und Gleitschirmflieger Club Battenberg e.V. auf den in dieser Erlaubnis beschriebenen Flächen eine Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG.

Im Vorfeld hatte der antragstellende Verein die Untere Naturschutzbehörde Siegen-Wittgenstein bereits im Frühjahr 2022 beteiligt und informiert. Aufgrund der Lage in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen (FFH Gebiet DE 4916-301, Naturschutzgebiet Eder, Feuchtgebiete) wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde eine „Vorhabensbeschreibung unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und fachlicher Aspekte“ mit einer Artenschutzprüfung (ASP) gem. § 44 BNatschG gefordert. Der Untersuchungsumfang wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Der Abschlussbericht wurde im Mai 2023 vorgelegt. Es wurde festgestellt, dass der Flugbetrieb mit naturschutzfachlichen Auflagen und entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen

möglich ist. Ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sei nicht zu erwarten. Darüber hinaus fand ein Ortstermin mit der Forstverwaltung, der Unteren Naturschutzbehörde, dem Antragsteller, dem Fachgutachterbüro und dem DHV statt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV-Geländesachverständigen Bernd Böing vom 7.7.2023 nachgewiesen. Darüber hinaus wurde das Gelände nach den Einebnungsmaßnahmen an den Startplätzen durch den DHV mit Datum des 13.10.2023 besichtigt. Für sicheren Flugbetrieb wurden Auflagen in die Erlaubnis aufgenommen.

Mit Schreiben vom 04. September 2023 erteilte der Kreis Siegen-Wittgenstein (Untere Naturschutzbehörde) einen Ausnahmebescheid nach § 23 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) in Verbindung mit dem Landschaftsplan Bad Berleburg. Dem beantragten Flugbetrieb wurde zugestimmt. Insbesondere können erhebliche negative Auswirkungen durch festgesetzte Ausgleichsanpflanzungen zur Schaffung neuer vorgezogener (Ausgleich-) Lebensräume, für diverse Arten ausgeschlossen werden. Für die Waldumwandlung wurde eine forstrechtliche Genehmigung durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Untere Forstbehörde erteilt (Bescheid vom 10.8.2023, Az 300-11-01.005). Als Auflage wurde die Anlegung eines Waldinnenrands entlang der Außenkanten der beantragten Startflächen festgesetzt. Auf Grundlage der vom Antragsteller eingereichten FFH-Verträglichkeitsprüfung kam die UNB Siegen-Wittgenstein zu dem Schluss, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen – DE 4916-301 durch den geplanten Flugbetrieb mit motorlosen Luftsportgeräten zu erwarten sind.

Die beantragte Außenstarterlaubnis nach § 25 LuftVG war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist. Die Zustimmung der Grundeigentümer, der Naturschutzbehörde und des Landbetriebs Wald und Holz NRW liegen vor.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb